

BUSCHMANN EVENT GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 30.04.2024)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	2
1.1	Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen	2
1.2	Annahme / Angebotsänderung	2
1.3	Leistungsumfang	2
1.4	Preise und Zahlungsmodalitäten	2
1.5	Haftung (Untersuchungs- und Rügepflicht).....	3
1.6	Sonstige Haftung Buschmann Event GmbH.....	3
1.7	Sonstige Haftung (Vertragspartner) / Risiko.....	3
1.8	Aufwendungsersatz bei Kündigung des Vertrages	3
1.9	Kündigung durch Buschmann Event GmbH.....	4
1.10	Social Media	4
1.11	Erfüllungsort.....	4
1.12	Rechtswahl und Gerichtsstand.....	4
2	Gestaltung von Räumlichkeiten und Freiflächen für Festlichkeiten (Eventdesign) 4	
2.1	Leistungsumfang	4
2.2	Auf- und Abbau	4
2.3	Anwendung der Mietregelung	5
3	Miete (Raummiete und Miete von Gegenständen, insbesondere Deko)	5
3.1	Mietpreise / Mieteinheit / Mietdauer.....	5
3.2	Lieferung, Transport und Montage (Mietgegenstände).....	5
3.3	Sorgfaltspflicht (Mietgegenstände).....	6
3.4	Rückgabe / Abholung (Mietgegenstände).....	6
3.5	Reinigung der Mietgegenstände	6
3.6	Haftung betreffend Mietgegenstände	6

BUSCHMANN EVENT GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 30.04.2024)

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge mit der Buschmann Event GmbH, Seligenstadt, die die Gestaltung von Räumlichkeiten und Freiflächen für Festlichkeiten (Event Design) sowie die Bereitstellung von Personal und/oder die Gebrauchsüberlassung von Veranstaltungsräumen und/oder -equipment sowie Mobiliar zum Gegenstand haben.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als die Buschmann Event GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben grundsätzlich Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung von der Buschmann Event GmbH maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner gegenüber der Buschmann Event GmbH abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.2 Annahme / Angebotsänderung

Die Änderung eines schriftlichen Angebotes der Buschmann Event GmbH im Rahmen der Annahmeerklärung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Buschmann Event GmbH. Bis dahin gilt das Angebot.

1.3 Leistungsumfang

Der Buschmann Event GmbH ist es gestattet, die Ausführung des Auftrags an Subunternehmer zu übertragen.

Die Leistungen von der Buschmann Event GmbH umfassen alle Sach- und Dienstleistungen gemäß Angebot, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. Der Leistungsgegenstand wird im Einzelnen durch den Vertrag bestimmt.

Hiervon ausgenommen sind Leistungen im Zusammenhang mit einer ausreichenden Strom- und Wasserversorgung gegebenenfalls auch der Beheizung, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seine Kosten Strom- und Wasseranschlüsse (Zu- und Ableitungen, inkl. Abwasser) bis zum Stromverteiler bzw. Wasserhydranten bereit zu stellen.

Die Verbrauchskosten, d.h. die Kosten für den anfallenden Strom- und Wasserverbrauch im Rahmen der Veranstaltung, trägt der Vertragspartner.

Sofern einzelne Artikel des Leistungssortiments, auch aufgrund von saisonalen Veränderungen, vorübergehend nicht lieferbar sind, behält sich die Buschmann Event GmbH einen Austausch gegen mindestens gleichwertige Ware vor, die der vertraglich vereinbarten Leistung in ihrem Qualitätsniveau und Beschaffenheit entspricht.

Sind Übernachtungen von Mitarbeitern der Buschmann Event GmbH vereinbart so gilt eine Übernachtung mit Frühstück in einem Dreisternehotel nach deutscher Klassifizierung oder ein vergleichbarer Standard geschuldet.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, gewünschte Veränderungen hinsichtlich des Leistungsumfangs spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung gem. 1.2.

1.4 Preise und Zahlungsmodalitäten

Soweit im Einzelfall keine Preise vereinbart wurden, gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

BUSCHMANN EVENT GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 30.04.2024)

Die Buschmann Event GmbH ist berechtigt bei inländischen Kunden eine Anzahlung in Höhe von 50% und bei ausländischen Kunden 100% des vertraglich vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Diese ist spätestens 1 Woche nach Vertragsabschluss zu entrichten.

Forderungen sind fällig und zu zahlen 8 Tage ab Rechnungsstellung.

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Dem Vertragspartner ist es untersagt, seine bestehenden oder künftigen Forderungen gegen die Buschmann Event GmbH an Dritte abzutreten.

1.5 Haftung (Untersuchungs- und Rügepflicht)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware zu untersuchen und bestehende Mängel der Buschmann Event GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die verspätet gerügt wurden, werden von der Buschmann Event GmbH nicht berücksichtigt und sind von der Haftung ausgeschlossen.

Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet zunächst das Recht des Vertragspartners nach seiner Wahl Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien oder gleichwertigen Sache zu verlangen.

Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach der Maßgabe dieser AGB. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

1.6 Sonstige Haftung Buschmann Event GmbH

Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Buschmann Event GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet die Buschmann Event GmbH für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden). Für sonstige Schäden ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von der Buschmann Event GmbH, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen begrenzt.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Buschmann Event GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Die Haftung der Buschmann Event GmbH ist begrenzt auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von EUR 5.000.000,-.

Buschmann Event GmbH haftet nicht in Fällen von höherer Gewalt.

1.7 Sonstige Haftung (Vertragspartner) / Risiko

Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Vertragspartner das Wetterrisiko.

Der Vertragspartner hat für die erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung Sorge zu tragen, soweit nicht ausdrücklich individualvertraglich etwas anderes mit Buschmann Event GmbH vereinbart ist.

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch dessen Mitarbeiter, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte verursacht wurden.

1.8 Aufwendersatz bei Kündigung des Vertrages

Bei einem Ausfall der Veranstaltung aus von Buschmann Event GmbH nicht zu vertretenden Gründen oder in Folge einer (Teil-)Stornierung durch den Vertragspartner oder im Falle von Ziffer 1.9 erhält die Buschmann Event GmbH bei Bekanntgabe des Grundes

- bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- zwischen 20 bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 70 %
- zwischen 13 bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 90 %

BUSCHMANN EVENT GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 30.04.2024)

- ab dem 6. Tag vor dem Veranstaltungsbeginn 100 %

vom Gesamtumsatz der nicht in Anspruch genommenen Leistung.

Dem Vertragspartner bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, der Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht oder niedriger entstanden.

Der Buschmann Event GmbH bleibt nachgelassen, einen gegebenenfalls höheren Schaden nachzuweisen.

1.9 Kündigung durch Buschmann Event GmbH

Die Buschmann Event GmbH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zu beenden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben,

- wenn die Sicherheit der Mitarbeiter nicht mehr gewährleistet werden kann
- im Falle höherer Gewalt, sofern die Vertragserfüllung nicht nur vorübergehend erschwert oder unmöglich wird
- wenn vereinbarte Akontozahlungen des Kunden nicht termingerecht eingehen
- wenn Forderungen aus vergangenen Verträgen noch nicht beglichen sind.

1.10 Social Media

Buschmann Event GmbH ist berechtigt, vom Veranstaltungsort und von der Veranstaltung Ton und Bildaufnahmen (Foto und Film) zu Werbezwecken zu machen und diese in den Social Media Kanälen der Buschmann Event GmbH (insb. Instagram, WhatsApp, Facebook) zu veröffentlichen. Dem Vertragspartner ist dies bekannt und stimmt dem ausdrücklich zu.

Der Vertragspartner ist verpflichtet seine Gäste und die Teilnehmer einschließlich der Beschäftigten der Veranstaltung entsprechend zu unterrichten und deren Genehmigung zu erbitten. Im Falle einer oder mehrerer Verweigerungen zur Zustimmung ist Buschmann Event GmbH unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall wird Buschmann Event GmbH den Social Media Auftritt entsprechend anpassen, respektive unterlassen.

1.11 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Buschmann Event GmbH.

1.12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2 Gestaltung von Räumlichkeiten und Freiflächen für Festlichkeiten (Eventdesign)

2.1 Leistungsumfang

Buschmann Event GmbH gestaltet die vereinbarten Flächen nach den Wünschen des Vertragspartners gemäß den vertraglichen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Buschmann Event GmbH im Rahmen der kreativen Ausführung des Eventdesigns (Gestaltung nach Art und Umfang) frei.

2.2 Auf- und Abbau

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Buschmann Event GmbH mindestens ein voller Arbeitstag unmittelbar vor dem Veranstaltungstag und ein voller Arbeitstag nach dem

BUSCHMANN EVENT GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 30.04.2024)

Veranstaltungstag zum Auf- bzw. Abbau einzuräumen und uneingeschränkter Zugang zum Veranstaltungsort zu gewährleisten.

2.3 Anwendung der Mietregelung

Für Gegenstände insbesondere Dekomaterial, die durch Buschmann Event GmbH im Rahmen des Eventdesigns zur Verfügung gestellt werden, gelten die Regelungen zur Miete von Gegenständen gemäß Ziffer 3 entsprechend.

3 Miete (Raummiete und Miete von Gegenständen, insbesondere Deko)

3.1 Mietpreise / Mieteinheit / Mietdauer

Die Mietpreise werden grundsätzlich vertraglich festgelegt und gelten für eine Mieteinheit, auch wenn die gemieteten Artikel vorzeitig und/oder unbenutzt zurückgegeben werden. Sofern nicht anders vereinbart, beinhaltet eine Mieteinheit einen Veranstaltungstag mit zusätzlich einem Auf- und Abbautag.

Jeder weitere Miettag wird zusätzlich mit 75% des Mietpreises in Rechnung gestellt.

Die Mietdauer wird in der Auftragsbestätigung festgehalten.

Im Fall einer bei Auftragserteilung nicht vereinbarten Verlängerung der Mietdauer bedarf eine solche der schriftlichen Zustimmung der Buschmann Event GmbH. In diesem Fall wird jede weitere angefangene Mieteinheit mit dem vollen Grundmietpreis berechnet.

Wenn der Vertragspartner das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben kann, hat der Vertragspartner der Buschmann Event GmbH spätestens 1 Tag vor Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums darüber zu informieren. Des Weiteren trägt der Vertragspartner eventuelle Schadensersatzansprüche anderer Mieter, die wegen des Versäumnisses nicht Ihre Mietartikel erhalten konnten.

3.2 Lieferung, Transport und Montage (Mietgegenstände)

Die Buschmann Event GmbH verpflichtet sich, die bestellten Mietgegenstände in mittlerer Art und Güte zu liefern und ist berechtigt, bestellte Mietgegenstände durch gleichwertige oder bessere zu ersetzen, sofern sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist die bestellten Mietgegenstände zu liefern.

Der Vertragspartner trägt bei Übergabe Sorge über die Feststellung von Menge und Unversehrtheit der Mietgegenstände. Ihm obliegt insoweit eine unverzügliche Überprüfungspflicht. Bei rügelose Annahme gilt eine vollständige Lieferung im einwandfreien Zustand. Spätere Mängelanzeigen sind ausgeschlossen und werden nicht anerkannt.

Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen, so ist die Buschmann Event GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Ersatz der Mehraufwendungen (z. B. für Transport- und Lagerkosten) zu verlangen.

Die Buschmann Event GmbH wird von der Lieferverpflichtung frei, soweit er an der Erfüllung durch den Eintritt unvorhergesehener, außergewöhnlicher Umstände (in Folge höherer Gewalt, Betriebsstörungen durch Streik oder Aussperrung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe) gehindert wird, die sie trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Die Buschmann Event GmbH verpflichtet sich im Falle der Befreiung von der Leistungspflicht, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und dessen Gegenleistungen unverzüglich im Rahmen der vertraglichen Pflicht zu erstatten.

Etwaige Zollfreigabe der Waren hat der Vertragspartner herbeizuführen.

BUSCHMANN EVENT GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 30.04.2024)

3.3 Sorgfaltspflicht (Mietgegenstände)

Der Vertragspartner hat die Mietgegenstände während der Mietzeit ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

Im Fall von besonderer Pflege oder Bedienungsanforderungen sind die Mietgegenstände gegebenenfalls nach Bedienungsanleitung zu gebrauchen. Der Vertragspartner hat sicher zu stellen, dass die Bedienung der Mietgegenstände ausschließlich durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Mietzeit dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände nicht durch Dritte beschädigt werden.

Jedwelter Verlust oder Beschädigung der Mietgegenstände sind der Buschmann Event GmbH umgehend mitzuteilen.

Die Befestigungen von Werbematerial hat ausschließlich durch leicht entfernbar Materialen zu erfolgen. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, stark adhäsiven Klebstoffen und sonstigen, schwer zu entfernenden Stoffen, ist generell zu unterlassen.

3.4 Rückgabe / Abholung (Mietgegenstände)

Nach Ablauf der Mietzeit sind die Mietgegenstände in gleichem Zustand, wie ausgehändigt zurückzugeben, es sei denn es ist eine Abholung durch Buschmann Event GmbH vereinbart.

Ist eine Abholung der Mietgegenstände durch Buschmann Event GmbH vereinbart, sind diese am vereinbarten Abholtag ab 9:00 Uhr vormittags oder nach Absprache am Ort der Übergabe bereit zu halten.

Sofern kein Abholtermin vereinbart wurde, werden die Mietgegenstände innerhalb von 48 Stunden nach der Veranstaltung abgeholt und sind zu diesem Zweck am Ort der Übergabe bereit zu halten.

Besteht die Lieferung aus einer Vielzahl von Mietgegenständen und ist eine vollständige Überprüfung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit durch Buschmann Event GmbH nicht möglich, so akzeptiert der Vertragspartner die vollständige Zählung und Schadensfeststellung durch Buschmann Event GmbH in deren Geschäftsräumen.

Buschmann Event GmbH garantiert, dass im Zeitraum zwischen Abholung und Zählung in dessen Geschäftsräumen kein Verlust oder Beschädigung an den Mietgegenständen stattfindet.

3.5 Reinigung der Mietgegenstände

Die Mietgegenstände werden gereinigt ausgeliefert. Durch Transport und Handling verursachte Verschmutzungen sind nicht immer vermeidbar. Diese werden im Anschluss an den Aufbau durch unsere Logistiker beseitigt.

Textilien müssen nach deren Benutzung der Buschmann Event GmbH in trockenem Zustand zurückgegeben werden.

Bodenbeläge gelten als unbrauchbar, sofern Sie zer- oder verschnitten sind oder stark verschmutzt wurden (Kaugummi, Brandlöcher, etc.).

3.6 Haftung betreffend Mietgegenstände

Im Fall von Beschädigungen oder Verlust der Mietgegenstände durch Dritte haftet der Vertragspartner. Auf Verlangen der Buschmann Event GmbH hat der Vertragspartner Schadensersatzansprüche gegen Dritte an die Buschmann Event GmbH abzutreten.

Im Fall von reparaturfähigen Beschädigungen hat der Vertragspartner die Reparaturkosten an die Buschmann Event GmbH zu erstatten. Im Fall von nicht reparaturfähigen Beschädigungen oder Verlust haftet der Vertragspartner mit dem Neuwert, auf Basis der Wiederbeschaffungskosten.

Die Mietgegenstände sind nicht versichert. Die Haftung geht auf den Vertragspartner über, sobald dieser die Mietgegenstände in Empfang nimmt. Buschmann Event GmbH rät daher, den

BUSCHMANN EVENT GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 30.04.2024)

Mietgegenstand für die Dauer des Ereignisses einschließlich der Dauer des Auf- und Abbaus zu versichern.

Wird der Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht zurückgegeben, so werden dem Vertragspartner die angegebenen Mietkosten für den erweiterten Mietzeitraum zusätzlich in Rechnung gestellt.

Kommt der Vertragspartner trotz Fristsetzung gemäß § 326 BGB seiner Rückgabepflicht nicht nach, kann die Buschmann Event GmbH Schadensersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten eines neuwertigen Mietgegenstandes gegen den Vertragspartner geltend machen. Dies gilt auch, wenn die Reinigung nicht möglich ist (z.B. bei Defekt, Brandlöcher etc.) oder aus Aufwands- und Kostengründen nicht wirtschaftlich ist. Nicht wirtschaftlich ist eine Reinigung, wenn die Kosten den Mietpreis übersteigen oder die Wiederbeschaffungskosten des Gegenstandes erreichen.

Weitere Schadensersatzansprüche der Buschmann Event GmbH, die auf der vom Vertragspartner zu verantwortenden verspäteten Rückgabe beruhen, bleiben hiervon unberührt.

Die Buschmann Event GmbH ist von der Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietgegenstands durch den Vertragspartner, durch vom Buschmann Event GmbH oder Vertragspartner beauftragte Dritte, durch Fehler und/oder Mängel jedweder Art am Mietgegenstand oder durch andere der Buschmann Event GmbH zuzuschreibende Ursachen befreit ausgenommen, der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Buschmann Event GmbH verursacht. In diesem Fall bleibt die Haftung der Buschmann Event GmbH gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

Zeigt sich bei der Inbetriebnahme der Mietsache oder während der Dauer des Betriebes ein Mangel, den die Buschmann Event GmbH zu vertreten hat, behält sich die Buschmann Event GmbH das Recht zur Nachbesserung vor. Kann der Mangel durch die Buschmann Event GmbH nicht behoben werden und macht der Mangel eine Nutzung des Mietgegenstandes unmöglich, so wird die Miete maximal in Höhe des Mietpreises für den mangelhaften Artikel gemindert.

Mängelanzeigen hat der Vertragspartner bei offenen Mängeln unverzüglich, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, zu erstatten.

Der Vertragspartner hat nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige unverzüglich erstattet hat. Wird der mangelhafte Artikel trotzdem vom Vertragspartner verwendet, wird die Miete des Artikels um maximal 50% des Mietpreises gemindert, sofern der Mangel umgehend angezeigt wurde und der Buschmann Event GmbH das Recht zur Nachbesserung eingeräumt wurde.